

Entlassung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 3/2015 vom 2. Januar 2015
(Az 4400/73)

I.

Die Unterstützung bedürftiger Untersuchungsgefangener nach Entlassung aus der Untersuchungshaft ist grundsätzlich Aufgabe der für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Dienststellen. Die Leistungen nach § 10 Absatz 3 sind nur insoweit zu gewähren, als die Untersuchungsgefangenen zu einem Zeitpunkt entlassen werden, in dem sie diese Dienststellen zu den regulären Sprechzeiten nicht mehr erreichen können.

II.

Die Anstalten haben die Untersuchungsgefangenen durch Merkblätter und auf Nachfrage auch mündlich über die im jeweiligen Einzelfall für die Sozialleistungen zuständige Dienststelle und über die Beratungsstelle für Haftentlassene des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe zu informieren.

III.

Bei Wohn- oder Festnahmeort Hamburg gilt folgendes:

1. Erfolgt die Entlassung zu einem Zeitpunkt, in dem die Untersuchungsgefangenen die zuständige Dienststelle zu den regulären Sprechzeiten noch erreichen können (in der Regel zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeit), erhalten sie den Betrag für eine Tageskarte des HVV, es sei denn, der Standort der Dienststelle kann in zumutbarer Weise zu Fuß erreicht werden.
2. Erfolgt die Entlassung nach dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt, wird für jeden angebrochenen Tag, an dem die Untersuchungsgefangenen die Dienststelle nicht erreichen können, ein Tagegeld gewährt. Die Höhe des Tagegeldes beträgt ein Dreißigstel der in der Anlage zu § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch jährlich festgesetzten Regelbedarfsstufen.
3. Soweit die Untersuchungsgefangenen über keine innerhalb eines Tages erreichbare Unterkunft verfügen, erhalten sie eine Liste mit Adressen der in Betracht kommenden Obdachlosenunterkünfte und der Bahnhofsmision Hamburg.

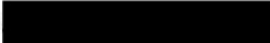
IV.

Wenn die Untersuchungsgefangenen nachweisbar außerhalb Hamburgs wohnhaft sind, gilt folgendes:

1. Die Anstalt bittet vor der jeweiligen Entlassung die Bahnhofsmision Hamburg, Steintorwall 20, 20095 Hamburg, Tel. [REDACTED] telefonisch um Bewilligung einer Fahrkarte zum genannten Fahrtziel, die den Untersuchungsgefangenen dort bei Vorsprache ausgehändigt wird. Ansprechpartner in der Bahnhofsmision ist die dort tätige hauptamtliche Kraft.
2. Die Untersuchungsgefangenen erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreicht werden kann.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 11/2010 vom 20. Januar 2010 (Az.4420-007.08).

gez 
Datum: 2. Januar 2015